

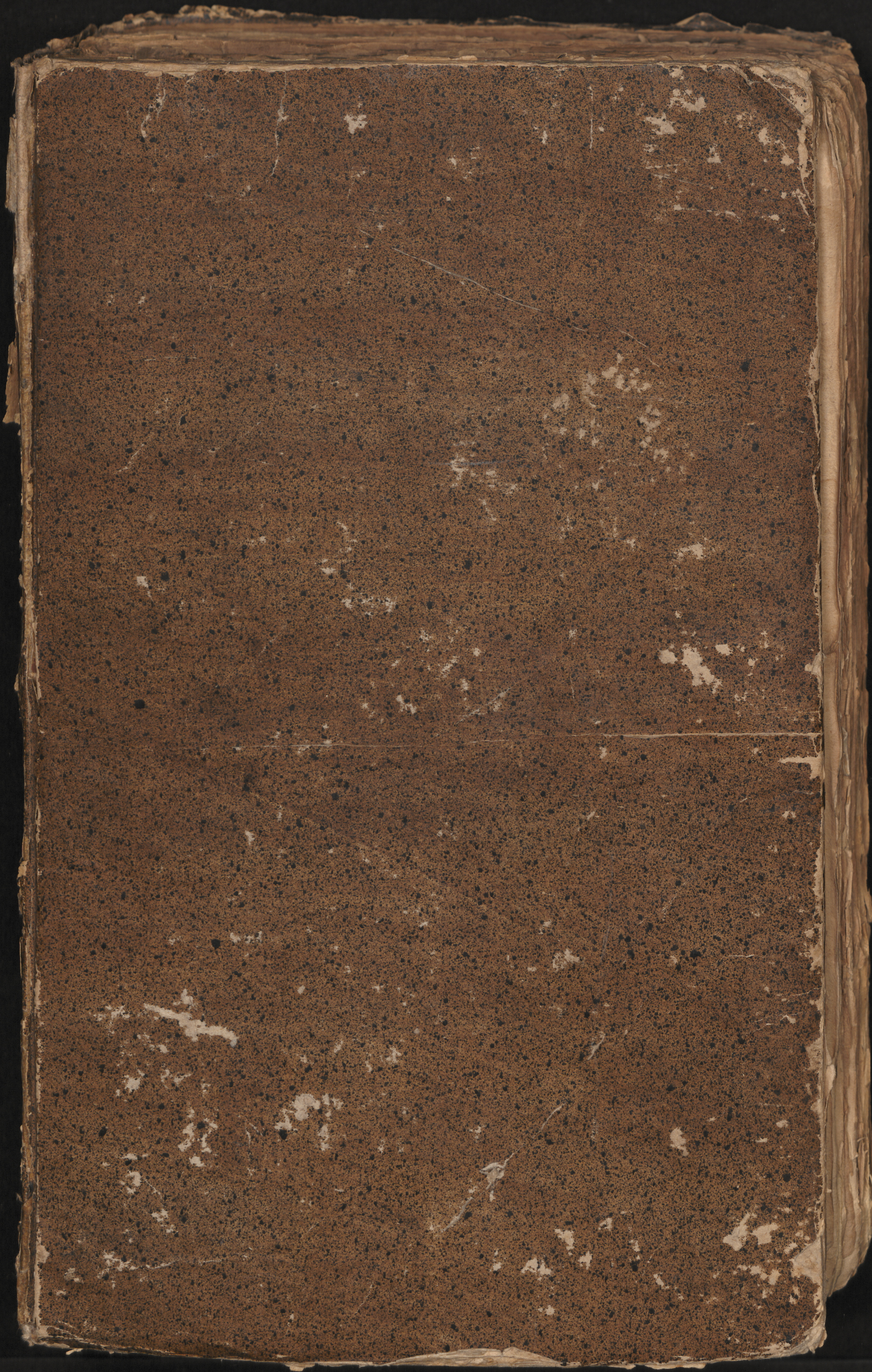
**Wir Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ...  
hiermit zu wissen ... daß von niemanden einiges Wild- oder Flügelwerck von  
Fastnacht an biß Jacobi gehetzt/ gefangen oder geschossen werden soll ... :  
geben auff unser Residentz und Vestung Schwerin den 26. Martii/ Anno 1685**

[S.l.], 1685

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769492568>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

1685

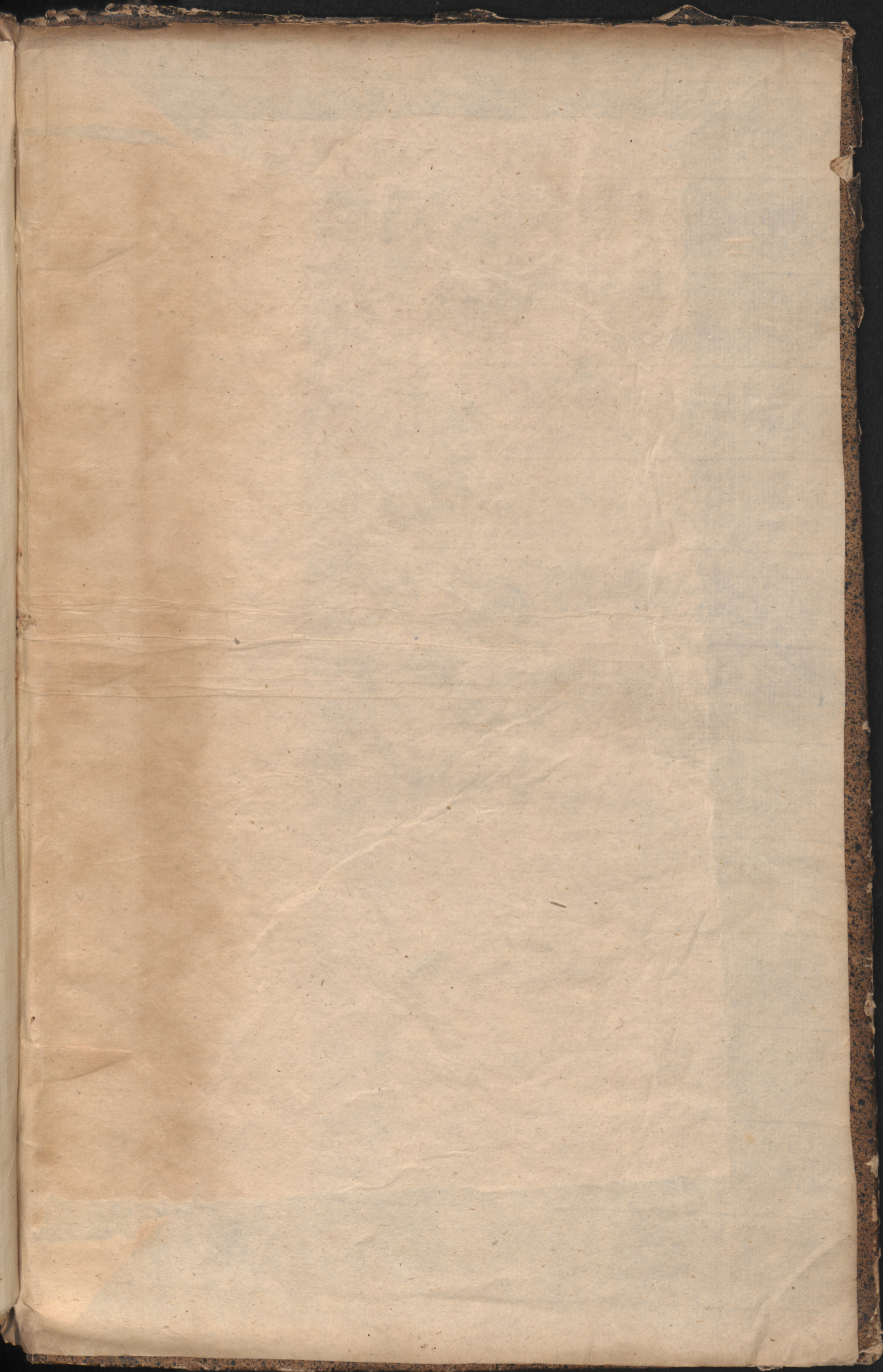
~~68~~ 51

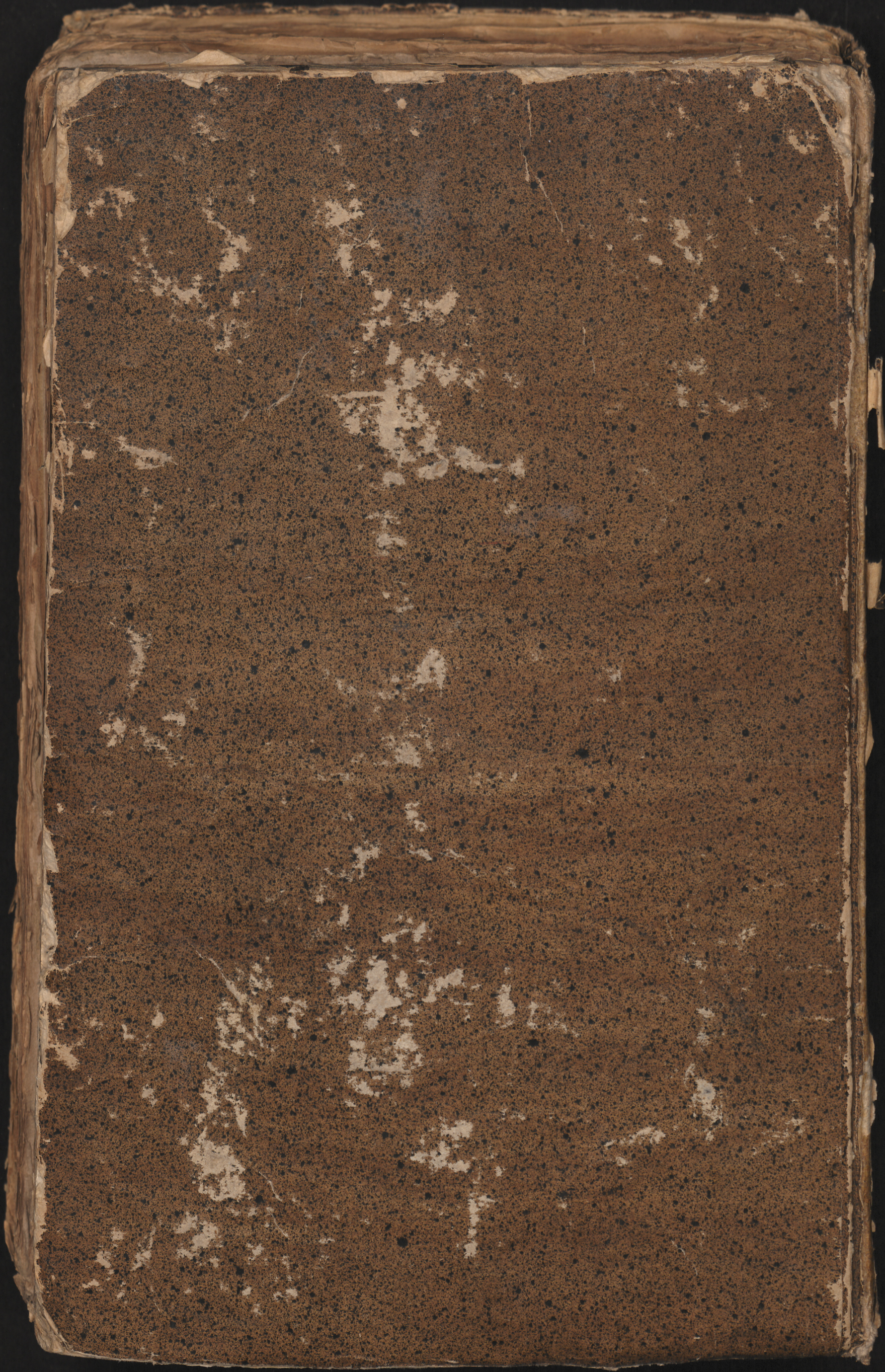




Handwritten text on the left edge of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

972



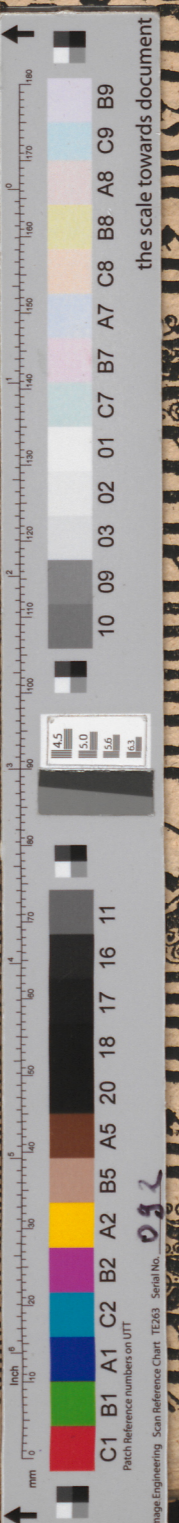






WIR Christlich Nidrig / von Gottes Gnaden / Herrschafft zu Mecklenburg / Herzog zu Mecklenburg / Herr / Ritter vom Orden

und Stimpf Reuten / Geist- und Seltischen / Schreyermeister / Richter in den Städten / Pensionarien / Schergen und Saanen und sonst jedermanntlichen nach  
Gnädigung Unseres gnädigsten Erbes hiermit zu wissen / und erinneret sich ein jeder unterthänigst / wie doch nicht allein in Unserer bisherigen Polizey - Ordnung ausdrück-  
lich bey einer nachhabenden Pen. enthalten / daß von niemand einigcs Bild oder Stempelwert von Sostnach an bis Jacobi gehalten / gefangen oder geschossen werden soll-  
sondern auch daß uns als regierendem Landes-Schutten und Herrn die Vorsicht in euren Solchen allenthalben zu sehen und gehöret. Wann uns dann aus Fürstl.  
Iris sendem Stimpf / auch Unseres darunter versirenden Inreelle halber obliegt / in Unseren Herzog-Schreyermeister und Landen/nirmanden davon ausgeschloffen / gnädig und ernstlich/  
Sich versehen Wir in Kraft dieses allen und jeden / wie obstehet / in Unseren Herzog-Schreyermeister und Landen/nirmanden davon ausgeschloffen / ernstlich /  
daß keiner / wec Standes oder Mehlens er auch sey / wilsich obverhete Sell/ und bis Wir selbst oder durch die Unterthigen die Vorsicht vertrittet oder verrichten lassen/  
vorbehaltlich Unse in eventum Jahr verfallter neulichen / ober aus gewissem respect / und Ursachen amnoch jurack behaltener resolution, einigcs Bild groß oder klein  
noch das Stigeltwert nicht verjage / hebe / fange / schlage / schreibe / oder / daß solches durch die Eintrige werckfellig gemacht werde / nicht jagde und concedire, solches auch  
nicht allein bey Vernehmung der in der Spolicey-Ordnung enthaltenen Straff / sondern auch Unserer ernstlichen animadversion nachhandere halte. Ingleichen sollen Unserer  
Jägermeister / Solgförere / Schützen und sämptliche Jagt-Beolente gnädigstes Ernsts befoligt seyn / sich nicht allein selbst hienach unterthänigst zu achten / sondern  
auch ihren Eyden und Pflichten nach dahin zu sehen / daß von anderen hietwider nicht gehandelt werde / und da auch jemand bey unse Fürstl. Cammer einige übertritter dieses  
Unseres Edels angehen und nachsindig machen wird / so sol dem oder demjenigen ein Recompens. wirtlich gegeben werden. Und als Wir auch ganz ungnädigst von außere-  
rigen Orten vernemen / wie daß einigellinere eingelassene vom Stadel und Einhaber der Land- Schreyer / wie nicht weniger Unse Stimpf- und Stimpf Reute / und weleken wir sonst  
die Jagt auff gewissem Zeit gnädigst concedire haben / sich untertuchen sollen / die Fürstl. Schreyer / Schreyer und ander Bild so sehr wegzuschleffen / daß es auch aus Unseren Lande  
in die benachbarten großen Städte mit Saanen öffentlich veräußert oder gegen andere Saanen veräußert und umgeschicket werde. Wir aber als regierender Landes-Schreyer  
und hohe Oberherr solcher landberberlichen Schaden und Schaden mit gar nicht verachten sehen noch wollen / dergestalt in Unseren Herzog-Schreyermeister und Landen das Bild  
also zu verjagen / zu verwehnen / wegzuschleffen und Kaufmannschaft damit zu treiben / so behallen Wir uns nicht allein in dem / die solches verwehnen gethan habe / Unse ernst-  
liche Abandlung hienit expresso hervor / sondern Wir verbiten es von nun an auch nachmahlen / und befoligt allen und jeden / wie obstehet / nirmanden aufseerlösen / ganz ernst-  
lich / daß sich sampt und sonderc auch des unbenanntlichen Schreyers / Verkauf und Verkaufung des Bildes hinfuro enthalten / als sich einmijeden seyn wird Unse hoch-  
seligkade und Schreyer / die Wir nach Unse Willkür hienit vorbehaltener und erinneren. Und sollen in specie Unse Bediente und Schreyer-  
haber / Jägermeister / Solgförere / Schützen und Solgwolger hienit / bey Vernehmung Unserer harten Verfassung / auch Entziehung ihrer Diensts / befoligt seyn / hienach  
gute Achtung zu geben / und bey dem Dertem un Pfaffen / Radurck das Bild verfürhet und verbracht / wird / Straff zu haben / auch sonstigen Unse Breiben und Schreyer  
beobachten / mit nirmanden communiciren, und man dergestalt das Bild wegzubracht wird / es sampt Bildagen un Pfaffen anhalten / man einer oder der ander über Unse Ort-  
ten und Schreyer können werden / ohne Einwilligung der Person uns un Unse Fürstl. Regierung selbige nachsindig machen / und ferner Unse Verordnung getwartz. Nach-  
dem uns auch von vielen unterthänigst hietwiderbracht worden / wie das verfallene / so hie Unse haben / und besorgen die Jagten in selbigen Orten  
pretendiren, und wann sie selber nicht jagten oder schickten können / nach Vernehmung ihrer Jura und Schreyermeister andern eehren und überlassen / und dann hienach große  
Anordnung einseher / in dem dieselben / auf weleken Seiden getragt wird / hienüber sich zum höchsten beschweren. Sics wollen Wir dieses alles abgeschicket / und hienit ganzlich  
aufgehoben haben / Schreyer demnach allen und jeden / wie obstehet / daß sie hinfuro die Regierung unterlassen und einstellen / und man nicht selber / da er benach-  
tiget / Jagten kan / schenken andern / er sey / wer er wolle / solche Jagt überlassen sol / solches dann bey 100. Reichthl. Straffe / so oft er dessen überziehen wird / nicht anders halten. Es  
sol auch demjenigen / auff dessen Bild und Jurisdiction dergestalt mit Vergünstigung getraget wird / frey stehen die Jäger und Schreyer anzuhalten / die Sunde auffzufangen /  
und an unse meiste Meyster zu schicken. Wir vernemen auch mit besonderm Stillschallen / wie daß die merckliche Verweisung Unse Bild haben überfall in Unseren Lande  
nicht allein aus vorangegogenen und der lange nach spetiaeren Mithbränden / sondern auch daher ernstlicher / daß so wol der Bürger in den Land- Städten / als Pensionarien-  
Schreyer- und Saaner- Sunde allenthalben frey herumlaufen / und ein jeder / der in der Bild haben / auf dem Sunde zu verrichten hat / die Sunde überall mit  
hinnehmen / auch daß die Saaner- Jungen und Fürten das junge Feder- Bildsprat aufffangen / die Eyde aus dem Schreyer nehmen / und das Feder Bildsprat zertrüthen und verzer-  
ben sollen / und Wir dann solches unbenanntliches handliches Beginnen / gleichfalls ein vor allemahl abgethan wissen wollen. Sie almb versehen Wir Unse Schergen  
in den Städten / Pensionarien / Schreyern und sämptlichen Mathertharen auf den Dörfern gnädigst / und jugentlich bey Unse harten unangenehlichen Straffe ernstlich / daß  
sich und absonderlich ein jeder schenken Sunde ein Bild etwa von drei vier Stücken lang an den Hals hangen / und wann in Unse Bild haben und Bilden ihr zu verrichten ha-  
bet / cure Sunde zu Hause lassen / auch so wenig für auch selbst das junge Feder- Bild auffhängen / und deren Stelle verhören / als auch den Schreyern und Dienstboten solches /  
und daß sie dessen daß Gerichte nicht zu Hause bringen müssen ernstlich verbiten / solches auch bey vorangegedauter harten animadversion nicht anders halten sollen / und damit  
diesem Unse ernstlichen Befehl desto besser nachgehabet werden möge. So sollen Unse Jägermeister / Solgförere / Schützen und Solgwolger / und wer ein  
sonst die Quisficht auf Unse Jagt anvertrauet ist / hienit gnädigst und jugentlich ernstlich befoligt seyn / hietwider sich zu haben / ob auch hietwider von ein und an-  
dem freventlich gehandelt werde / und auf dem Fall / die also ohne Schimpf antretende Sunde nach dieser Unse publication und geschreyenen Vernehmung / so fort todt zu-  
schickten / besonders auch einen jeden übertritter dieser Unse Verordnung für Unse Fürstlichen Cammer zu wolbereiteter Straffe nachsindig zu machen.  
Damit nun diese Unse Verordnung / zu jedermanntlichen Stillschallen gelangt / und sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / So sollen unse  
ge allgieret lassen. Das mehren Wir ernstlich / und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelassenheit für zu sehen / und darnach gehorsamlich zu achten. Uffentlich unse  
Unse Fürstl. Insegel. Und geben auff unse Reichthl. und Verweisung Schreyer den 26. Martii/ Anno 1685.



Handwritten marginal notes in a cursive script, likely a library or archival inventory.